



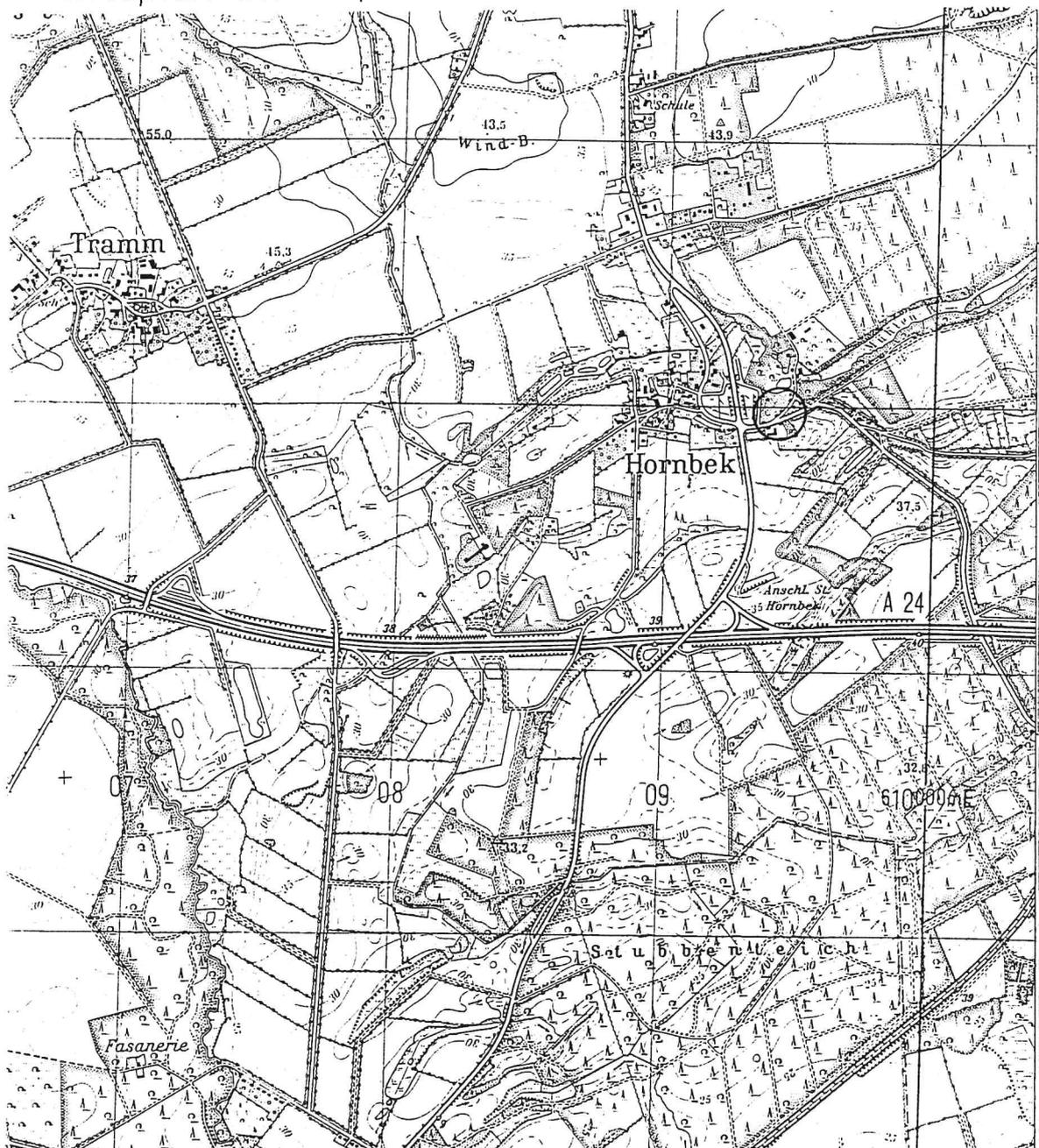
Kreis Herzogtum Lauenburg

# BEGRÜNDUNG

zur Satzung gemäß § 35(6) BauGB  
der Gemeinde HORNBEK

Für das Gebiet: Östlich der Landesstraße 200, südlich und nördlich des Güsterer Weges

Übersichtsplan im Maßstab 1:25000



Amt für Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen . Planungs- und Entwicklungsabteilung  
des Kreises Herzogtum Lauenburg

**Begründung zur Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet:  
Östlich der Landstraße 200, südlich und nördlich des Güsterer Weges**

1. Grundlagen der Satzung

Als Kartengrundlage dient eine Abzeichnung der Flurkarte, die durch das Katasteramt Ratzeburg erstellt und beglaubigt wurde. Höhenlinien sind nicht dargestellt.

Als Rechtsgrundlage für die Außenbereichssatzung gelten:

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Nr. 61 S. 2141), geändert durch das Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902, 2903),
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), in der zuletzt geänderten Fassung,
- c) die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 10.01.2000 (GVObI. Schl.-H. vom 27. Januar 2000, Nr. 2, Bl. 47) sowie
- d) die „Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts“ (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991).

2. Gründe für die Aufstellung der Satzung:

Die Gemeindevertretung hat am 19.02.1999 die Aufstellung dieser Satzung beschlossen. Sie möchte für diesen Bereich eine geordnete Bebauung ermöglichen, da weitere Baufläche im Ort selber derzeit nicht zur Verfügung stehen.

3. Entwicklung:

Die Satzung entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan, wie bereits aus der gesetzlichen Grundlage für die Aufstellung dieser Satzung zu erkennen ist.

Gemäß § 35 Abs. 6, Satz 5, 1. Halbsatz Baugesetzbuch bedarf die Satzung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Gemeinde Hornbek besitzt einen festgestellten Landschaftsplan, der für den Bereich dieser Satzung im Außenbereich eine Verdichtung vorsieht.

Hierzu hat jedoch die untere Naturschutzbehörde Widerspruch erhoben (s. Bescheid vom 16.12.1999 Nr. 3 zu Ziffer 7.1.3, Ziffer 8, Plan Nr. 3).

Dennoch ist die Gemeindevertretung der Auffassung, dass eine Verdichtung in diesem Bereich ohne besondere nachteilige Auswirkung für Natur und Landschaft möglich ist und bleibt bei ihrer Entscheidung, durch diese Satzung teilweise die Verdichtung zu ermöglichen.

#### 4. Städtebauliche Situation:

Als vorhandene Bebauung in dem Bereich der Satzung befinden sich nördlich der Güsterer Straße (Kreisstraße 75) im Wesentlichen Wohngebäude mit dazugehörigen Nebengebäuden/Garagen. Im östlichen Bereich besteht eine Kunstschmiede.

In dem nördlichen Teil wäre eine Verdichtung durch ein neues Wohngebäude möglich. An den vorhandenen Wohngebäuden wären zum Teil Erweiterungen möglich.

Südlich der Kreisstraße 75 gibt es einen Gebäudekomplex, der sich als landwirtschaftlicher Betrieb entwickelt hatte, seine Landwirtschaft jedoch bereits seit längerer Zeit aufgegeben hat. Hier könnte ein Wirtschaftsgebäude durch ein Wohngebäude - mit Verschiebung in Richtung Süden - ersetzt bzw. ein Wirtschaftsgebäude zu einem Wohngebäude umgebaut werden. Entstehen könnte auf dem östlichsten Grundstück ein neues Wohnhaus.

#### 5. Denkmalpflege

Im Geltungsbereich der Satzung befindet sich das Wohn- /Wirtschaftsgebäude Mühlengutsweg 7, welches gemäß § 1 Denkmalschutzgesetz als Kulturdenkmal in die Denkmälerkartei des Kreises erfasst ist. Dieses wurde in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen und eine textliche Festsetzung für dieses Gebäude zur Dacheindeckung unter § 3 c dieser Satzung eingefügt.

#### 6. Verkehrliche Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die bereits vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen (die Güsterer Straße (Kreisstraße 75), „Am Mühlenteich“ und den Mühlengutsweg).

#### 7. Technische Ver- und Entsorgung:

##### 7.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt im gesamten Ort neu verlegt. Sie erfolgt dann durch die Stadtwerke in Mölln.

##### 7.2 Entwässerung

##### 7.2.1 Schmutzwasserentwässerung

Auch die Schmutzwasserentsorgung in der Gemeinde Hornbek wird z. Z. neu errichtet.

Im gesamten Gemeindegebiet werden neue Sammler verlegt, die der Kläranlage in Woltersdorf zugeleitet werden. Diese entsorgt und reinigt dann auch die Schmutzwasser der Gemeinde Hornbek.

#### 7.2.2 Niederschlagsentwässerung

Das Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

Für die öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Niederschlagsentwässerung vorhanden, die in der bestehenden Form erhalten bleibt.

#### 7.3 Gasversorgung

Mit der z. Z. neu zu verlegenden Wasserversorgung und der Schmutzwasserleitung erhält das Gemeindegebiet gleichzeitig eine Gasversorgung. Die Versorgung mit Gas erfolgt durch die Stadtwerke in Mölln.

#### 7.4 Elektroversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch die Schleswig.

#### 7.5 Fernmeldeanlagen

Die Versorgung mit Fernmeldeanlagen erfolgen durch einen Anbieter in dem Bereich der Telekommunikation.

#### 7.6 Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen ist durch die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Lauenburg geregelt und wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Lauenburg mbH (AWL) als beauftragte Dritte des Kreises vorgenommen. Der Kreis ist jedoch ohne Einschränkungen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

### 8. Emissionen:

Mit Emissionen ist in dem Bereich der Satzung auch durch das Verkehrsaufkommen auf der Landstraße 200 nicht zu rechnen.

### 9. Landschaftspflege:

Wie bereits unter Ziffer 3 der Begründung angeführt, besitzt die Gemeinde Hornbek einen festgestellten Landschaftsplan, der für den Bereich der Satzung eine Verdichtung der vorhandenen Bebauung vorsieht. Hierzu hat die untere Naturschutzbehörde Widerspruch erhoben.

Da zur Zeit keine anderen Flächen innerhalb des Ortes für eine Siedlungserweiterung zur Verfügung stehen und eine dörfliche Entwicklung weder nach Norden (Gemarkungsgrenze), Westen (landwirtschaftliche Betriebe mit Gülleemission) nach Süden (Emissionen von der Bundesautobahn 24) nicht möglich ist, hält die Gemeinde an einer Verdichtung innerhalb dieser Außenbereichssatzung fest, zumal keine neuen Verkehrsflächen und keine zusätzliche Erschließung erforderlich sind, ebenso wie die sensiblen Bereiche in den hinteren Teilen der Grundstücke unangetastet bleiben.

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden bzw. Erweiterung von vorhandenen Gebäuden ist auf eine gute Einpassung bei vorhandenem Material und Bauformen zu achten.

Um den dennoch entstehenden Eingriff fachlich ausgleichen zu können, hat die Gemeindevertretung zu dieser Satzung einen Fachbeitrag zur Grünordnung erarbeitet, der der unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vorgelegt worden ist.

Die geeigneten Inhalte wurden als Festsetzungen in die Satzung übernommen, so werden drei Orts- und Landschaftsbild prägende große Bäume (2 Eichen und 1 Buche) sowie im nordöstlichen Bereich Ufergehölze zum Erhalt festgesetzt. Ein weiteres erhaltenswertes Element ist die Feldsteinmauer im Südwesten des Flurstückes 28/1. Sie wird ebenfalls zum Erhalt festgesetzt. Gemäß grünordnerischem Beitrag ist für die festgesetzten überbaubaren Flächen und die Zufahrten sowie Garagen, Stellplätze usw. ein Ausgleich von rund 630 m<sup>2</sup> erforderlich. Dieser ist im Bereich der Autobahn vorgesehen. Die Fläche wird aus der Nutzung genommen und mit standortgerechten und landschaftstypischen Gehölzen bepflanzt, die auf Dauer erhalten werden (weitere Angaben und Erläuterungen siehe grünordnerischem Beitrag Ziffer 7 sowie Übersichtskarte Ausgleichsfläche).

Da sich die Ausgleichsfläche in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn befindet, ist diese Fläche auf 1200 m<sup>2</sup> vergrößert worden.

Nach dem Beschluß der Satzung wird dieser Fachbeitrag zur Grünordnung der Begründung als Anlage angefügt.

Hornbek, den  
06. AUG. 2001



Bürgermeister



Anlage